

IfKom • Ingenieure für Kommunikation e.V. • Castrop Str. 157 • 44357 Dortmund

Bundesnetzagentur

Per E-Mail an:

RaVT@bnetza.de

Bundesvorstand

IfKom – Ingenieure für Kommunikation e.V.

Castrop Str. 157 | 44357 Dortmund

Telefon 0231 93699332

Telefax 0231 93699336

E-Mail info@ifkom.de

Internet www.ifkom.de

Dortmund, 20.09.2024

Länder- und Verbändebeteiligung: 1. TKMVÄndV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übersenden Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen.

Unsere Stellungnahme enthält keine Geschäftsgeheimnisse und kann veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Leymann
Bundesvorsitzender

Reinhard Genderka
Leiter der Arbeitsgruppe
Regulierung und Netze

Der Verband IfKom – Ingenieure für Kommunikation e. V.

Die Ingenieure für Kommunikation e. V. (IfKom) sind der Berufsverband von technischen Fach- und Führungskräften in der Kommunikationswirtschaft. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder - Ingenieure und Ingenieurstudenten sowie fördernde Mitglieder - gegenüber Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Als Berufsverband arbeiten wir an einem zeitgemäßen Berufsbild des Ingenieurs, das ebenso wie die Entwicklung der Technik einem Fortschritt und Wandel unterworfen ist.

Als Interessenvertretung setzen wir uns für den flächendeckenden Breitbandausbau und die digitale Teilhabe ein. Wir suchen den Kontakt mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft und vertreten in der Öffentlichkeit unsere Positionen. Wir fördern den technischen Fortschritt, bewerten mit unserer Sachkompetenz Technikchancen und Technikfolgen und informieren die Öffentlichkeit. Wir nehmen Stellung zu Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen, die Aspekte der Informations- und Kommunikationstechnik, der Digitalisierung sowie deren Einflüsse auf Leben, Bildung und Arbeit betreffen.

Stellungnahme zum Referentenentwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

Die Ingenieure für Kommunikation hatten bereits im Januar 2022 eine Stellungnahme zur Konsultation bezüglich der Mindestanforderungen für das RaVT erstellt und an die BNetzA übersandt.

Die Kernpunkte unserer Stellungnahme beinhalteten eine Anpassung der Downloadrate von 10 Mbit pro Sekunde auf 25 Mbit pro Sekunde sowie eine Änderung der Upload Rate von 1,7 Mbit pro Sekunde auf 5 Mbit pro Sekunde.

- Wegen des im Entwurf beschriebenen Sachverhaltes, insbesondere auf Grund der dargestellten Messergebnisse für den Download, schlagen die IfKom vor, Artikel 1 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu ändern:

In § 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „10,0“ durch die Angabe „30,0“ ersetzt.

- Die Anpassung der Uploadrate von 1,7 MBit pro Sekunde auf 5 MBit pro Sekunde entspricht unserer Empfehlung aus 2021 und bedarf keiner Änderung.
- Die vorgeschlagene und in der Verordnung festgelegte Latenzzeit von 150 ms (One way) bleibt auch hier von unserer Stellungnahme unberührt.

Während unsere damalige Empfehlung für den Upload nunmehr mit dem vorliegenden Entwurf übereinstimmt, bleibt der aktuell Download-Wert im Entwurf mit 15 MBit/sec weit hinter den aus Sicht der IfKom gegebenen Anforderungen zurück. Aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes gelten unsere Ausführungen zur RaVT-Verordnung von 2022 grundsätzlich auch für diesen ersten Änderungsentwurf zur RaVT-Verordnung. Wegen der in der Begründung zu Buchstabe B. Besonderer Teil Nr. 1, Mehrheitskriterium angegebenen Messergebnisse und dabei vor allem wegen der dort beschriebenen Messwerte zur jährlichen Steigerung der Downloadwerte, ist eine Erhöhung des Downloads nun auf 30 MBit pro Sekunde notwendig.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Artikel 1 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs mit einer dort vorgeschlagenen Mindestanforderung im Download von 15 MBit pro Sekunde.

B. Besonderer Teil Nr. 1

Die IfKom schlagen eine Anpassung von 10 MBit pro Sekunde bzw. von 15 MBit pro Sekunde im aktuellen Referentenentwurf auf mindestens 30 MBit pro Sekunde vor. In unserer Stellungnahme folgen der wir im Entwurf gegebenen Aufteilung nach Dienste-, Mehrheits- und Anreizkriterium.

Übergeordnetes Kriterium ist allerdings nach Auffassung der IfKom der in § 157 Absatz 2 TKG vorgesehene Anspruch auf einen schnellen Internetzugangsdienst für eine soziale und wirtschaftliche Teilhabe und auf Sprachkommunikationsdienste.

Das Konzept des Universaldienstes zielt darauf ab, eine flächendeckende Grundversorgung mit Internetzugangsdiensten und Sprachkommunikationsdiensten zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten, um die soziale und wirtschaftliche Teilhabe für jeden sicherzustellen (Konsultationsdokument vom 22.12.2021 Nr.1 Vorbemerkungen).

Die Unterteilung auf die vorgenommenen Kriterien dient auch nach unserer Einschätzung einer transparenten Darstellung der Anforderungen. Ziel muss zusammenfassend aber immer sein, die oben beschriebenen Anforderungen im Durchschnitt für die Haushalte zu erfüllen. Wesentlich dabei ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen oder vielmehr die in einem Haushalt lebenden Nutzer eines Internetzugangs. Dabei ist es nicht möglich, die Zahl der Nutzer je Haushalt in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Unumstritten verteilt sich schließlich eine vorhandene Bandbreite auf die in einem Haushalt lebenden Nutzer eines Internetzugangs. Die durchschnittlich in einem Haushalt lebenden Personen müssen somit die Basis für die Mindestanforderung im Download und Upload sein.

Dienstekriterium:

Von unserer Seite besteht kein Anlass an dem Dienst Facebook mit einer Downloadrate von 7,4 MBit pro Sekunde als anspruchsvollstem Dienst zu zweifeln. Für die Downloadrate kann dieser Dienst aber nicht das alleinige und ausschlaggebende Kriterium für einen schnellen Internetzugang zur sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe sein. Es muss berücksichtigt werden, dass in der Lebenswirklichkeit auch mehrere Dienste parallel in Anspruch genommen werden. Auch Downloads von mehreren Dokumenten, Bildern oder Videos müssen für eine wirtschaftliche und soziale Teilhabe in angemessener Zeit möglich sein. Das ist bedeutend, weil auch berufliche Aspekte zu berücksichtigen sind. In Home Offices oder Small Offices muss in einem RaVT-Bereich ein sinnvolles Arbeiten möglich sein.

Mehrheitskriterium:

Schon die durch die BNetzA durchgeföhrten Erhebungen führen zu einem durchschnittlichen Download von 16,7 MBit pro Sekunde.

Nach Auffassung der IfKom kann hier nicht auf den in dem Entwurf angegebenen Wert von 15 MBit pro Sekunde abgerundet werden.

Die in der Begründung beschriebene Datenreihe zeigt einen steigenden Messwert zur Downloadrate von ca. 66% pro Jahr. Nachdem diese Steigerungsrate in den Vorjahren erst innerhalb von zwei Jahren erreicht wurde, zeigt sich auch eine überproportionale Steigerung.

Bei der Festlegung eines künftigen Downloadwertes muss diese überproportionale Steigerungsrate nach Einschätzung der IfKom einfließen. Ein erneuter Anstieg von 66% pro Jahr würde schon in 2025/2026 zu einem prognostizierten Download von ca. 27 MBit pro Sekunde führen. Damit würde der im Referentenentwurf vorgeschlagene Wert von 15 MBit pro Sekunde sehr deutlich hinter den Anforderungen zurückbleiben. Unter Berücksichtigung der seitens der BNetzA ermittelten überproportionalen Steigerungsrate schlagen wir nun einen Downloadwert von 30 MBit pro Sekunde vor. Dieser Wert würde den gegebenen Anforderungen voraussichtlich auch im Jahr 2025 gerecht.

Anreizkriterium:

Die in der Begründung erfolgten Ausführungen erschließen sich uns nicht. Denn wie könnte ein Gigabit-Produkt in einem „RaVT-Gebiet“ mit festgestellter Unterversorgung oder mit einer Mindestanforderung von 15 MBit pro Sekunde im Download und selbst bei dem von uns vorgeschlagenen Wert von 30 MBit pro Sekunde einen Anreiz bieten, wenn es doch gar nicht verfügbar ist?

Insoweit kann das im Entwurf beschriebene Anreizkriterium kein objektives Kriterium zur Festlegung einer Mindest-Downloadrate sein. Es kann aus Sicht der IfKom ersatzlos entfallen.

Zusammenfassung:

Die Ausführungen der IfKom und auch die Messergebnisse der BNetzA zeigen, dass ein Downloadwert von 15 MBit pro Sekunde bereits jetzt die Anforderungen an eine soziale und wirtschaftliche Teilhabe nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung des Dienste- und Mehrheitskriteriums schlagen die IfKom einen Downloadwert von 30 MBit pro Sekunde vor. Der Vorschlag der IfKom berücksichtigt auch den Einfluss eines Downloadwertes auf laufende Ausbaumaßnahmen im Rahmen des privatwirtschaftlichen Ausbaus der Netzbetreiber, des geförderten Ausbaus der Kommunen/Netzbetreiber sowie einen Einfluss auf Ausbaumaßnahmen über sog. Betreibermodelle von Kommunen. Schließlich würde eine rein statistische und weiter zukunftsorientierte Betrachtung des Downloads nach einem weiteren Jahr schon eine erforderliche Downloadrate von ca. 50 MBit pro Sekunde ergeben. Dieser um den Faktor 3 höhere Wert hätte dann voraussichtlich aber deutlichen Einfluss auf die beschriebenen Ausbaumaßnahmen. Demgegenüber erscheint den IfKom eine Erhöhung auf 30 MBit pro Sekunde insgesamt und vor allem vor dem Hintergrund der in § 157 TKG normierten Anforderung der sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe als angemessen und erforderlich.

Auf Grund der Dynamik des Marktes schlagen die IfKom vor, die Anforderungen an eine soziale und wirtschaftliche Teilhabe über einen Internetzugang jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.